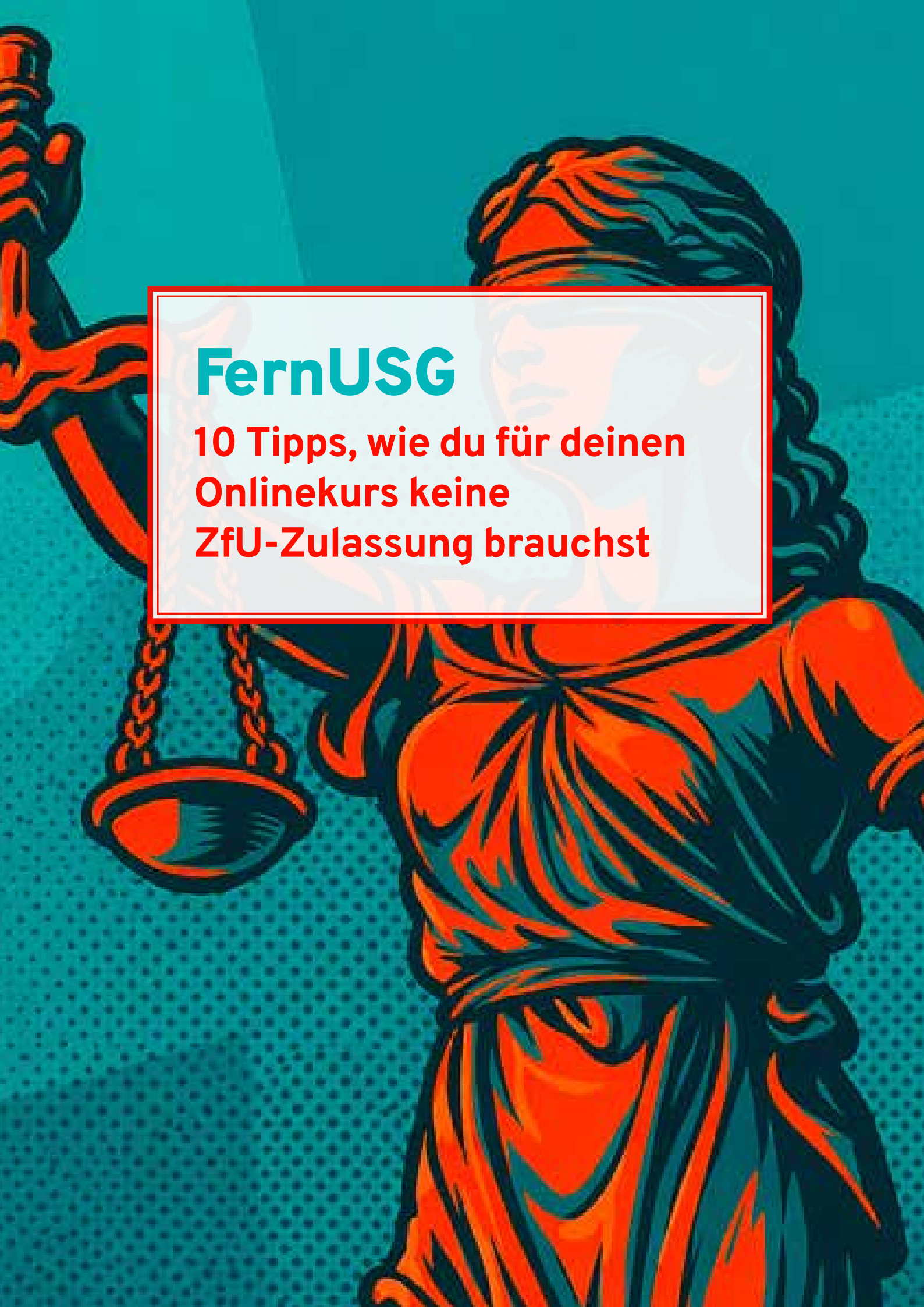


A stylized illustration of Lady Justice, the personification of the goddess of justice. She is depicted from the waist up, wearing a blue robe with white highlights. Her eyes are blindfolded with a white cloth. She holds a pair of golden scales of justice in her left hand and a golden sword in her right hand. The background is a solid blue color with a white dotted pattern.

FernUSG

**10 Tipps, wie du für deinen
Onlinekurs keine
ZfU-Zulassung brauchst**

Du willst Onlinekurse anbieten, aber keine Zulassung nach dem FernUSG einholen?

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) sorgt bei vielen Kursanbietern für Unsicherheit, seit manche Verträge von Gerichten für nichtig erklärt wurden, weil die Kursanbieter keine Zulassung von der ZFU hatten.

Ich biete dir hier 10 Tipps und Tricks, wie du deine Inhalte legal zulassungsfrei gestalten kannst.

Ich bin Michaela.

Als Rechtsanwältin kenne ich die gesetzlichen Fallstricke für Menschen in Heilberufen.

Seit 2007 baue ich abmahnsichere Websites, die gut aussehen und gut in Google gefunden werden.

Wenn du Fragen hast, schreib mir gerne: info@woerterfall.de

Du findest mich unter: patronus-cura.de



Worum geht's beim FernUSG?

Das FernUSG will Menschen schützen, wenn sie für Kurse zahlen, die sie (überwiegend) online absolvieren.

Es legt Regeln dafür fest, wie solche Kurse gestaltet sein müssen, damit sie rechtlich sicher sind.

Für dich als Unternehmer heißt das: Wenn du Kurse anbietest, die unter das FernUSG fallen, brauchst du in vielen Fällen eine staatliche Zulassung.

Ohne diese Zulassung riskierst du, dass deine Verträge nichtig sind – also rechtlich ungültig.

Teilnehmer können in solchen Fällen ihr Geld zurückfordern, selbst wenn sie den Kurs bereits genutzt haben.

Das Gesetz greift immer, wenn diese drei Bedingungen erfüllt sind:

Der Kurs kostet Geld.

Der Veranstalter und die Teilnehmer sind räumlich getrennt: Es geht um Kurse, die online stattfinden – also keine Präsenzveranstaltungen.

Der Veranstalter kontrolliert den Lernerfolg z.B. durch Tests, Aufgaben oder Feedback, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer Fortschritte machen.

In der Vergangenheit hatte es viel Unklarheit gegeben, weil die Oberlandesgerichte in Bezug auf die Anwendbarkeit auf Unternehmer und auf die Ausgestaltung der Lernerfolgskontrollen unterschiedlich entschieden hatten. Der BGH hat diese Unklarheit nun beseitigt.

BGH 15. Juni 2025: “FernUSG gilt auch bei Unternehmern und der Begriff der Lernerfolgskontrolle ist weit auszulegen”

Fernunterrichtsbegriff umfasst jede entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen/Fähigkeiten

Räumliche Trennung gegeben, selbst bei Online-Live-Meetings, solange Aufnahme und späterer Zugriff erfolgt („überwiegend asynchron“)

Lernerfolgskontrolle ist gegeben, wenn Teilnehmer Fragen stellen und individuelles Feedback erhalten können

Fehlende Zulassung führt zur Nichtigkeit – Vertrag unwirksam nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG

Rückerstattung ohne Wertersatz

Der Schutzzweck des FernUSG:

Das FernUSG soll Teilnehmer:innen vor unseriösen, überteuerten oder qualitativ mangelhaften Fernkursen schützen.

Hintergrund war (und ist), dass bei räumlich getrennten, entgeltlichen Lernangeboten mit Lernerfolgskontrolle ein besonderes Missbrauchs- und Enttäuschungspotential gesehen wurde: Hochglanz-Versprechen, lange Laufzeiten, wenig Qualität, kaum reale Einflussmöglichkeiten der Teilnehmenden.

Was genau geschützt werden soll:

Vertragsrechtlich: Teilnehmende sollen faire Vertragsbedingungen haben (z.B. klare Infos, Widerruf, Kündigungsrechte).

Inhaltlich / qualitativ: Fernlehrgänge mit Zulassungspflicht sollen nur angeboten werden dürfen, wenn sie von der ZFU geprüft wurden (Lehrplan, Materialien, Betreuungskonzept etc.), um „Abzocke und Mogelpackungen im E-Learning“ zu verhindern.

Informationsasymmetrie: Weil Lernende das Angebot vor Vertragsschluss meist nicht voll testen können, braucht es besondere Transparenz- und Schutzstandards.

Wie der BGH den Schutzzweck auslegt

Der BGH legt den Schutzzweck weit aus: Geschützt sind nicht nur Verbraucher, sondern alle, die einen Fernunterrichtsvertrag schließen – also auch Selbstständige und Unternehmer in B2B-Coachings.

Begründung: Auch Unternehmer können bei hochpreisigen Coachingprogrammen in einer vergleichbaren „Schutzbedürftigkeit“ sein wie Verbraucher (Informationsgefälle, aggressive Vertriebsmethoden etc.).

1 Positioniere den Kurs als Hobby- oder Freizeitangebot.

Beschreibe den Kurs als rein privates Vergnügen für alle, die sich privat weiterentwickeln wollen.

Du formulierst, dass es sich nicht um eine berufliche Weiterbildung handelt, sondern um ein Selbstlernangebot zur privaten Nutzung. Die Teilnehmenden bekommen keine Prüfung und kein offizielles Zertifikat.

Aber Achtung:

Die Ausnahmen werden eng ausgelegt. Kurse, die nur teilweise der Freizeitgestaltung dienen, oder bei denen doch eine Lernerfolgskontrolle stattfindet, können dennoch zulassungspflichtig sein.

2 Die Teilnehmenden lernen komplett eigenständig.

Das ist der klassische Videokurs.

Du stellst ausschließlich Lernvideos, PDFs oder Audios bereit – ohne Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Feedback zu erhalten. Das ist heutzutage natürlich nicht mehr so gefragt, aber dadurch kannst du das FernUSG umgehen.

Schreib in die Beschreibung, dass die Teilnehmenden die Inhalte eigenverantwortlich und in eigenem Tempo nutzen können.

3 Biete Masterclasses ohne Struktur mit Pflichtterminen an.

Wenn du Masterclasses (z. B. 1–2 Stunden live per Zoom) anbietest, stelle sicher,

- dass sie keine feste Serie bilden (also nicht wöchentlich bzw. durchgängig wie ein Stundenplan)
- dass die Inhalte nicht verpflichtend aufeinander aufbauen
- dass es keine Teilnahmeverpflichtung gibt
- dass jeder Termin für sich alleine steht, es also keinen strukturierten Lehrgang gibt.

Vermeide eine begleitete Kursgruppe mit festen Terminen pro Woche, Hausaufgaben und Feedback, wo die Termine aufeinander aufbauen und einzeln nichts bringen.

4 Die Austauschplattform ist nur für Teilnehmende.

Du kannst eine Social-Media-Gruppe bereitstellen, wenn du sie Gruppe nicht als betreutes Lernformat führst, sondern als **unverbindliche Austausch-Community** gestaltest.

Problematisch wird's, wenn du z. B. in der Gruppe Hausaufgaben gibst und bewertest, regelmäßig Feedback und persönliche Rückmeldungen gibst, die Gruppe als Ort für systematischen Lernfortschritt nutzt und den Eindruck erweckst, dort fände individuelle Lernbegleitung statt.

5

Gib nur allgemeines Feedback.

Antworte allgemein auf Fragen, statt eine individuelle Rückmeldung zu geben.

Erlaubt sind

- Musterlösungen und Selbstbewertung statt Korrektur
- Sätze wie „In unserer nächsten Q&A-Session gehe ich auf häufige Fragen ein“ oder „Hier ist eine Liste mit typischen Fehlern, die oft vorkommen.“
- offene Reflexionsfragen statt persönlicher Kommentierung:
„Wie fühlst du dich nach dieser Lektion?“ „Was möchtest du dir merken?“ „Nutze dein Journal, um dir drei Aha-Momente zu notieren“

6

Stell' klar, dass Feedback freiwillig und nicht vertraglich zugesichert ist.

Du kommunizierst den Teilnehmenden, dass sie zwar die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen oder sich in Austauschformaten (Slack, Facebook-Gruppen, WhatsApp-Gruppen etc.) einzubringen, aber dass eine persönliche Rückmeldung oder Bewertung nicht zum Angebot gehört, und dass die Beantwortung von Fragen freiwillig und ohne Rechtsanspruch erfolgt.

Ziel deines Angebots sollte es sein, den Teilnehmenden Werkzeuge und Wissen zur Verfügung zu stellen, damit sie eigenständig weiterarbeiten können, aber du bewertest ihre Ergebnisse nicht.

Reines Feedback oder die Möglichkeit, Fragen zu stellen, ohne dass der Lernerfolg kontrolliert oder bewertet wird, wird von einigen Gerichten nicht als Lernerfolgskontrolle gewertet.

Entscheidend ist aber, dass im Vertrag keine Verpflichtung zur Überwachung oder Bewertung des Lernerfolgs festgelegt ist und das Gespräch nicht als Prüfung oder Abschlusskontrolle dient.

7 Stelle Kursmaterial zum Download bereit.

Die Klassiker funktionieren für die ZFU natürlich immer noch gut: E-Books, PDF-Guides, Video-Pakete (MP4 o. ä.), Audiodateien/MP3-Serien, Selbstlern-Skripte, Workbooks, Checklisten und Vorlagen.

Wichtig: Du bietest keinen Rückkanal, keine Betreuung, keine Abfolge von Lerneinheiten, keine Prüfung, kein Feedback.



Nutze automatisierte Rückmeldungen.

Du kannst automatisierte Rückmeldungen nutzen, z.B. mit Multiple-Choice-Quizzes, Selbsttests oder kleinen Übungen, die sich von allein auswerten.

Solange die Teilnehmenden die Auswertung nur für sich selbst erhalten und du als Anbieter keinen Zugriff auf die Ergebnisse hast, handelt es sich nicht um eine Lernerfolgskontrolle im Sinne des FernUSG.

Das bedeutet:

- Du darfst Quizfragen mit Sofort-Auswertung einbauen.
- Du darfst Selbsttests mit Musterlösung anbieten.
- Du darfst auch digitale Tools verwenden – solange keine personenbezogene Auswertung durch dich erfolgt.

Was du vermeiden solltest:

- Zugriff auf individuelle Antworten
- Bewertung, Kommentare oder Feedback durch dich persönlich
- Speicherung oder Dokumentation des Testergebnisses

Formuliere es zum Beispiel so:

„Dieser Test dient deiner eigenen Einschätzung. Deine Antworten werden nicht gespeichert und nicht ausgewertet – weder durch mich noch durch Dritte.“

9

Du vergibst keine Zertifikate.

Vermeide Formulierungen, die nach Prüfung, Bestand oder Qualifikation klingen.

Wenn du ein Dokument anbieten willst, dann höchstens als Teilnahmebestätigung ohne Leistungsbezug – mit klarer Einschränkung.

Beispiel-Formulierung:

„Dies ist kein Leistungsnachweis im Sinne einer Prüfung oder Weiterbildung.“

10

Falls du unsicher bist, such' dir doch einen Anwalt.

Du solltest mich, eine andere Anwältin oder einen anderen Anwalt hinzuziehen, wenn du ...

... du deinen Kurs auch als berufliche Fortbildung vermarkten und auch Lernerfolgskontrollen anbieten möchtest

... wenn du unsicher bist, ob dein Angebot (doch noch) unter das FernUSG fällt

... wenn du mit Zertifikaten, Tests oder regelmäßigen Live-Terminen arbeitest

Durch juristische Unterstützung kannst du Fallstricke vermeiden, bevor du drin hängst. Oft reicht schon ein kurzes Gespräch, um mit klarem Kopf weiterzumachen.

Welche rechtlichen Schritte können Teilnehmende gegen einen nicht zugelassenen Online-Kurs einleiten?

Teilnehmende eines nicht zugelassenen Online-Kurses, der unter das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) fällt, haben mehrere rechtliche Möglichkeiten, gegen den Anbietenden vorzugehen:

Rückforderung der Kursgebühren:

Der Vertrag über einen nicht zugelassenen Fernlehrgang ist gemäß § 7 FernUSG nichtig. Das bedeutet, Teilnehmende können bereits gezahlte Kursgebühren vollständig zurückverlangen, auch noch lange nach Abschluss des Kurses. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Verbraucher oder Unternehmer sind.

Wertersatzpflicht:

Falls der Teilnehmende bereits Leistungen des Kurses in Anspruch genommen hat, kann der Anbietende im Gegenzug aber Wertersatz verlangen. Das bedeutet, der Teilnehmende muss für den bereits erhaltenen Nutzen ggf. einen angemessenen Betrag zahlen.

Behördliche Anzeige:

Teilnehmende können den Anbietenden bei der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) melden. Die ZFU kann gegen den Anbietenden ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und eine Geldbuße von bis zu 10.000 Euro verhängen.

Abmahnung durch Verbraucherschutzverbände:

Auch Mitbewerber oder Verbraucherschutzverbände können den Anbieter abmahnen und auf Unterlassung klagen, wenn dieser einen nicht zugelassenen Kurs anbietet.

**Du hast Fragen oder brauchst
Unterstützung?**

Nimm gerne mit mir Kontakt auf:

0177 - 405 17 67



info@woerterfall.de

